



## Liberalisierung des Gastgewerbegesetzes

Bericht für die Vernehmlassung zur Teilrevision des Gastgewerbegesetzes (SG 563.100)

### 1. Einleitung

Das baselstädtische Gastgewerbe war früher vom Wirtschaftsgesetz reglementiert. Seit 2005 kennen wir das Gastgewerbegesetz. Obwohl noch relativ jung, befriedigt es in der heutigen Praxis nicht mehr vollständig. Gewisse Voraussetzungen für die Führung eines Gastgewerbebetriebes erweisen sich als überregulierende, unglückliche Stolpersteine für eine lebendige Gastroszene. Es besteht Veränderungsbedarf, damit die Gastroszene in Basel attraktiv bleibt. In diesem Sinne hat auch der Grosse Rat an seiner Sitzung vom 9. November 2016 den Anzug Thomas Gander und Konsorten, mit welchem die Abschaffung des Wirtepatents (Fähigkeitsausweis) und eine Liberalisierung der Gesetzgebung gefordert werden, dem Regierungsrat überweisen.

### 2. Das Wichtigste in Kürze

Das Bau- und Verkehrsdepartement hat die geltenden Regelungen überprüft. In vier Teilbereichen stellte sich Änderungsbedarf und damit verbundenes Liberalisierungspotenzial heraus. Die Anliegen des Anzugs Thomas Gander wurden dabei mitberücksichtigt. Die vorliegende Teilrevision des Gastgewerbegesetzes umfasst: erstens die Aufhebung der Anwesenheitspflicht, zweitens die Stärkung der unternehmerischen Selbstverantwortung in finanziellen Belangen, drittens die Abschaffung des Wirtepatents und viertens eine klare Regelung des Wirtens im Bagatellbereich (Mini-Gastroangebot). Hinzu kommen redaktionelle oder strukturelle Verbesserungen sowie Streichungen von Regelungen, die in der Praxis bedeutungslos geblieben sind.

### 3. Vorgeschlagene Änderungen

#### 3.1 Aufhebung der Anwesenheitspflicht

Das heutige Gastgewerbegesetz verpflichtet den Bewilligungsinhaber als verantwortliche Person, im Rahmen der üblichen Normalarbeitszeit resp. mindestens während den Hauptbetriebszeiten und den störungsanfälligen Zeiten persönlich im Betrieb anwesend zu sein. Das Appellationsgericht Basel-Stadt hat in einem Urteil vom 31. August 2016 festgehalten, dass es eine gesetzliche Gaststufenführungspflicht gäbe. Diese sei vor Ort im Betrieb wahrzunehmen. Es reiche nicht, beispielsweise im Büro oder unterwegs und jederzeit erreichbar zu sein.<sup>1</sup> Das Bau- und Gastgewerbeinspektorat akzeptiert lediglich die Meldung einer Stellvertretung, wenn die Bewilligungsinhaberin z.B. wegen Krankheit oder Ferienabwesenheit zeitweise nicht im Betrieb sein kann.

Immer wieder wird die Anwesenheitspflicht seitens der Wirte zu Recht kritisiert. Es sei mit modernen Betriebsführungsgrundsätzen nicht mehr vereinbar, ständig in einem einzigen Betrieb anwesend zu sein. Als Bewilligungsinhaberin mehrere Betriebe aufzubauen mit einem Konzept, das Anklang findet, wird so unnötig erschwert. Die heutigen Bedürfnisse nach flexiblen Arbeitszeiten oder Teilzeitarbeit können mit der gesetzlich geforderten Anwesenheitspflicht nur schwerlich in Einklang gebracht werden. Bei Aufhebung der Anwesenheitspflicht ist kein Kontrollverlust der Betriebsinhaberin über ihren Betrieb zu befürchten. Selbst wenn der Bewilligungsinhaber bei Kon-

<sup>1</sup> Urteil des Appellationsgerichtes des Kantons Basel-Stadt vom 31. August 2016, E. 2.5

trollen durch die Vollzugsbehörde nicht im Betrieb anwesend ist (was gemäss Aussagen der Kantonspolizei regelmässig der Fall zu sein scheint), bleibt er aus rechtlicher Sicht für seinen Betrieb verantwortlich. Die Abschaffung der Anwesenheitspflicht ändert also nichts an den Verantwortlichkeiten. Die Kontrolltätigkeit der Vollzugsbehörde dient letztlich dem Zweck, zu überprüfen, ob die BewilligungsinhaberIn oder der Bewilligungsinhaber auch tatsächlich persönlich den Betrieb führt und nicht einen „Strohmann“ angestellt hat. Ob die Wirtin für das gute Gelingen ihres Betriebes inskünftig persönlich anwesend sein will, soll ihr daher selber überlassen werden. Die Anwesenheitspflicht stellt heutzutage eine unnötige Regelung dar, die im Zuge der Liberalisierung ohne Qualitätsverlust aufgehoben werden kann. Vielmehr muss der Bewilligungsinhaber seinen Betrieb oder seine Betriebe selbstverständlich so organisieren, dass stets eine für den Betrieb verantwortliche Person anwesend ist, die aber nicht selber über die Gastgewerbebewilligung verfügen muss.

<p><b>Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 2004</b></p>	<p><b>Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) ENTWURF</b></p>
<p><b>§ 28 Entzug der Betriebsbewilligung</b>  <sup>1</sup> Die Bewilligungsbehörde entzieht die Bewilligung, wenn:  a) Tatsachen bekannt werden, auf Grund deren die Bewilligung hätte verweigert werden müssen;  b) die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind;  c) die Öffnungszeiten des Betriebs wiederholt zu erheblichen Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder wiederholt zur Gefährdung der Jugend geführt haben.  <sup>2</sup> Die Bewilligungsbehörde kann die Bewilligung entziehen, wenn:  a) die Inhaberinnen und Inhaber der Bewilligung ihrer Pflicht zur verantwortlichen Führung des Betriebs, insbesondere ihrer persönlichen Anwesenheit während störungsanfälliger Öffnungszeiten, nicht nachkommen;  b) die Öffnungszeiten wiederholt überschritten werden;  c) der Betrieb zu anderen berechtigten Beanstandungen oder Klagen Anlass gibt.</p>	<p><b>§ 28 Entzug der Betriebsbewilligung</b>  <sup>1</sup> Die Bewilligungsbehörde entzieht die Bewilligung, wenn:  a) Tatsachen bekannt werden, auf Grund deren die Bewilligung hätte verweigert werden müssen;  b) die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind;  c) die Öffnungszeiten des Betriebs wiederholt zu erheblichen Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder wiederholt zur Gefährdung der Jugend geführt haben.  <sup>2</sup> Die Bewilligungsbehörde kann die Bewilligung entziehen, wenn:  a) die InhaberIn oder der Inhaber der Bewilligung ihrer oder seiner Pflicht zur verantwortlichen Führung des Betriebs, insbesondere ihrer persönlichen Anwesenheit während störungsanfälliger Öffnungszeiten, nicht nachkommt;  b) die Öffnungszeiten wiederholt überschritten werden;  c) der Betrieb zu anderen berechtigten Beanstandungen oder Klagen Anlass gibt.</p>

<p><b>Verordnung zum Gastgewerbegesetz Vom 12. Juli 2005</b></p>	<p><b>Verordnung zum Gastgewerbegesetz ENTWURF</b></p>
<p><b>§ 12 Verantwortliche Person</b>  <sup>1</sup> Die verantwortliche Person im Sinn von § 17 des Gesetzes ist im Rahmen der üblichen Normalarbeitszeit zur Präsenz im Betrieb verpflichtet. Sie hat mindestens während der Hauptbetriebszeiten und störungsanfälliger Zeiten persönlich die Verantwortung an Ort und Stelle zu übernehmen.  <sup>2</sup> Die verantwortliche Person kann nicht mehrere Betriebe führen, die gleichzeitig geöffnet sind.  <sup>3</sup> Die Erteilung von zeitlich begrenzten Zusatzbewilligungen und Bewilligungen für Gelegenheitswirtschaften bleibt vorbehalten.</p>	<p><b>§ 12</b>  <i>Aufgehoben.</i></p>

### 3.2 Unternehmerische Selbstverantwortung

Bestehen Verlustscheine der letzten fünf Jahre, so wird keine Betriebsbewilligung erteilt oder eine erteilte Bewilligung zwingend entzogen (§ 28 i.V.m. § 21 Abs. 1 lit. c des Gastgewerbegesetzes). Laut § 21 Abs. 1 lit. d des Gastgewerbegesetzes darf eine Betriebsbewilligung verweigert werden, wenn gegen den Gesuchsteller Betreibungen in bedeutendem Umfang bestehen. Gemäss ständiger Praxis handelt es sich dabei um erfolglos betriebene Forderungen im Umfang von mindestens 50'000 Franken. Eine Bewilligung kann wegen Betreibungen in bedeutendem Umfang

auch entzogen werden (vgl. § 28 i.V.m. § 21 Abs. 1 lit. d Gastgewerbegesetz). Bewilligungsentzüge aufgrund der finanziellen Lage rufen bei den Betroffenen oftmals Widerstand und Unverständnis hervor. Gerade in der Aufbauphase eines Restaurationsbetriebes kann es zu finanziellen Engpässen kommen. In der Praxis kommt es hingegen selten (ca. dreimal im Jahr) zur Verweigerung einer Bewilligung wegen offener Betreibungen. Dies zeigt einerseits, dass der überwiegende Anteil zukünftiger Gastronominnen genügend Startkapital aufbringen und ohne Betreibungen/Pfändungen ins Gastgewerbe einsteigen kann. Der Wirtschaftskreislauf sorgt selbst für das Ausscheiden insolventer Gastronominnen: Lieferanten verweigern Warenlieferungen, Arbeitnehmerinnen suchen sich andere Stellen und ein Pächter/Vermieter spricht eine Kündigung aus. Auch die Solvenz der Gastrobranche ist nicht per se ungenügend. Im Jahr 2015 erreichten rund 92% der Gastbetriebe den Liquiditätsgrad 2 (quick ratio)<sup>2</sup>. Rund 92% der Betriebe konnten ihre Forderungen aus den flüssigen, leicht liquidierbaren Mitteln befriedigen.<sup>3</sup> Im Gastgewerbe kann über die Jahre hinweg nur bestehen, wer seine Finanzen im Griff hat. Mit knapp 10% der Betriebe, die ihre Forderungen nicht decken können, steht das Gastgewerbe nicht markant schlechter da, als andere ähnliche Branchen. Daher besteht kein öffentliches Interesse an dieser staatlichen Kontrolle, zumal auch in anderen ähnlichen Dienstleistungsbranchen wie Frisöre, Physiotherapeutinnen oder im Detailhandel keine derartigen Reglementierungen bestehen. Anders sieht dies aus bei Tätigkeiten von z.B. Treuhändern oder Rechtsanwältinnen, denen aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses Vermögenswerte anvertraut werden. Für solche Tätigkeiten sehen z.B. Standesregeln den Ausschluss der Berufsausübung vor, wenn im finanziellen Bereich Probleme bestehen. Zu Gastwirten besteht kein solches Vertrauensverhältnis. Es besteht daher kein öffentliches Interesse ausgerechnet im Gastrobereich. Dem Unternehmer ist daher seine finanzielle, unternehmerische Selbstverantwortung zuzugestehen und vom Verweigerungs- bzw. Bewilligungsentzugsgrund des Bestehens von Verlustscheinen oder Betreibungen in bedeutendem Umfang abzusehen. Im Zuge der Liberalisierung wird deshalb folgende Deregulierung empfohlen:

<p><b>Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 2004</b></p>	<p><b>Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) ENTWURF</b></p>
<p><b>§ 21 Verweigerung der Betriebsbewilligung</b>  <sup>1</sup> Die Bewilligung zur Führung eines Beherbergungs- und Restaurationsbetriebs wird nicht erteilt an:  a) Personen, die in den letzten fünf Jahren zu einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verurteilt worden sind, sofern die Straftat einer einwandfreien Betriebsführung gemäss § 17 entgegensteht;  b) Personen, die in den letzten fünf Jahren wiederholt wegen Übertretung der einschlägigen Vorschriften bestraft worden sind;  c) Personen, deren Konkursverfahren in den letzten fünf Jahren mangels Aktiven eingestellt werden musste, oder gegen die im gleichen Zeitraum infolge Konkurses oder fruchtloser Pfändung Verlustscheine ausgestellt wurden, und die verurkundeten Forderungen nicht untergegangen sind;  d) Personen, gegen die Betreibungen in bedeutendem Umfang bestehen;  e) Personen, die in einem Weisungs- oder Abhängigkeitsverhältnis zu einer natürlichen oder juristischen Person stehen, auf welche lit. a, lit. b, lit. c oder lit. d zutrifft.  <sup>2</sup> In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.</p>	<p><b>§ 21 Verweigerung der Betriebsbewilligung</b>  <sup>1</sup> Die Bewilligung zur Führung eines Beherbergungs- und Restaurationsbetriebs wird nicht erteilt an Personen:  a) <del>Personen, die in den letzten fünf Jahren zu einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe</del> unbedingten Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt worden sind, sofern die Straftat einer einwandfreien Betriebsführung gemäss § 17 entgegensteht;  b) <del>Personen, die in den letzten fünf Jahren wiederholt gegen die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die lebensmittelrechtlichen oder umweltrechtlichen Vorschriften oder den Vorschriften zum Schutz vor Passivrauchen, verstossen haben oder deswegen bestraft worden sind;</del>  c) <i>Aufgehoben.</i>  d) <i>Aufgehoben.</i>  e) <del>Personen, die in einem Weisungs- oder Abhängigkeitsverhältnis zu einer natürlichen oder juristischen Person stehen, auf welche lit. a oder lit. b zutrifft.</del>  <sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Verordnung zum Gastgewerbegesetz Vom 12. Juli 2005</b></p>	<p><b>Verordnung zum Gastgewerbegesetz ENTWURF</b></p>
<p><b>§ 2 Information</b></p>	<p><b>§ 2 Information</b></p>

<sup>2</sup> Liquiditätsgrad 2/ quick ratio: flüssige Mittel, leicht liquidierbare Mittel und Forderungen im Verhältnis zum kurzfristigen Fremdkapital.  
<sup>3</sup> Branchenspiegel 2017, Gastrosuisse, S. 33.

<p><sup>1</sup> Das Betriebs- und Konkursamt teilt dem Bauinspektorat <sup>4)</sup> alle betriebs- und konkursrechtlichen Massnahmen gegen einen gastgewerblichen Betrieb oder dessen verantwortliche Personen mit.</p> <p><sup>2</sup> Alle nach § 15 des Gesetzes zuständigen Fachbehörden sowie die Polizei informieren sich gegenseitig über ihre Vollzugsmassnahmen.</p>	<p><sup>1</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>2</sup> Alle nach § 15 des Gesetzes zuständigen Fachbehörden sowie die Polizei informieren sich gegenseitig über ihre Vollzugsmassnahmen.</p>
<p><b>§ 4 Bewilligungsgesuche</b></p> <p><sup>1</sup> Gesuche um Erteilung oder Änderung einer Betriebsbewilligung zur Führung eines Beherbergungs- oder Restaurationsbetriebs sind für die Prüfung der persönlichen Voraussetzungen nach §§ 17ff. des Gesetzes unter Vorlage des Kauf-, Pacht- oder Mietvertrags und des allfälligen Arbeitsvertrags sowie eines Zentralstrafregister- und Betriebsregisterauszugs mit den anerkannten gastgewerblichen Fähigkeitsnachweisen schriftlich beim Bauinspektorat <sup>5)</sup> einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Vor Erteilung der entsprechenden Bewilligung darf der Betrieb nicht eröffnet werden.</p>	<p><b>§ 4 Bewilligungsgesuche</b></p> <p><sup>1</sup> Gesuche um Erteilung oder Änderung einer Betriebsbewilligung zur Führung eines Beherbergungs- oder Restaurationsbetriebs sind für die Prüfung der persönlichen Voraussetzungen nach §§ 17ff. des Gesetzes unter Vorlage des Kauf-, Pacht- oder Mietvertrags und des allfälligen Arbeitsvertrags sowie eines <del>Zentralstrafregister- und Betriebsregisterauszugs mit den anerkannten gastgewerblichen Fähigkeitsnachweisen</del> Privatauszuges aus dem Strafregister schriftlich beim Bauinspektorat <sup>6)</sup> einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Vor Erteilung der entsprechenden Bewilligung darf der Betrieb nicht eröffnet werden.</p>

### 3.3 Abschaffung des Wirtepatents

Heute ist in Basel-Stadt für die Erlangung der Betriebsbewilligung zwecks Führung eines Gastgewerbebetriebes der Besitz eines gastgewerblichen Fähigkeitszeugnisses, des sogenannten Wirtepatents erforderlich. Aktuell führt der Wirteverband Basel-Stadt regelmässig Kurse und Prüfungen zur Erlangung des Fähigkeitsausweises durch. Vorausgesetzt ist ein gutes Verständnis der deutschen Sprache. Im Jahr 2016 absolvierten rund 88% der (erstgeprüften) Kandidaten diesen Kurs erfolgreich.<sup>7</sup> Der Kurs dauert inklusive Prüfungen 16 Tage und kostet 3'250 Franken (inkl. Prüfungsgebühr von 300 Franken). Geschult werden unter anderem Lebensmittelrecht (26 Lektionen), Sozialversicherungsrecht/Lohnbuchhaltung (16 Lektionen) sowie Arbeitsrecht/ Landesgesamtarbeitsvertrag (16 Lektionen). Der Hauptteil dieser Grundausbildung für das Wirtepatent fällt auf unternehmerische Themen wie Arbeitsrecht oder Sozialversicherungen. Ein weiterer grosser Teil des Kurses wird für die Grundausbildung in Sachen Lebensmittelrecht aufgewendet.

Lediglich sechzehn Kantone verlangen ein Wirtepatent als Voraussetzung für die Führung eines Gastgewerbebetriebes. Kein Wirtepatent kennen die Kantone Appenzell-Ausserrhoden, Glarus, Neuenburg, Graubünden, St. Gallen<sup>8</sup>, Schwyz, Uri, Solothurn<sup>9</sup>, Zug und Zürich. Solothurn und St. Gallen verlangen von zukünftigen Gastronominnen das obligatorische Absolvieren eines Hygienekurses. Andere Kantone wie Uri oder Graubünden haben sich explizit gegen die Einführung eines Wirtepatents ausgesprochen. In Uri wurde im Jahr 2016 die Wiedereinführung des Wirtepatents mit folgender Begründung abgelehnt: Eine Wiedereinführung hätte mehr Nachteile als Vorteile. Wirtschaft und Gewerbe dürften von der Politik erwarten, dass sie von zusätzlichen Regulierungen, deren Nutzen nicht nachgewiesen werden kann, verschont werden. Innovative Personen würden daran gehindert, ins Gastgewerbe einzusteigen. Die übrigen gesetzlichen Rahmenbedingungen (z.B. bei der Hygiene) bieten genügend Schutz. Schliesslich seien Wirtekurse nur dann sinnvoll, wenn sie freiwillig besucht werden und keine einmalige, zwangsverordnete Schnellbleiche darstellten.<sup>10</sup> Auch im Kanton Graubünden scheiterte in den Jahren 2007/2008 die Einführung des Wirtepatents. Gemäss den Ausführungen im Grosse Rat sei die Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit nicht primär Aufgabe der Gastwirtschaftsgesetzgebung, sondern des Lebensmittelrechts und der Lebensmittelkontrolle. Es sei nicht nachgewiesen, dass fehlende Qualität in einem Gastwirtschaftsbetrieb vom Fehlen des Wirtepatents abhängt. Als das Wirtepatent

<sup>4)</sup> § 2 Abs. 1: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

<sup>5)</sup> § 4: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

<sup>6)</sup> § 4: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

<sup>7</sup> Wirteverband Basel-Stadt, Jahresbericht 2016, S. 20

<sup>8</sup> Der Kanton St.Gallen verlangt kein Wirtepatent, setzt jedoch den Besuch eines Kurses zu Hygienevorschriften und Suchtprävention voraus.

<sup>9</sup> Der Kanton Solothurn kennt kein eigentliches Wirtepatent, verlangt aber den Nachweis einer minimalen fachlichen Qualifikation in Bezug auf Hygiene und die zur Betriebsführung massgebenden Gesetzesvorschriften.

<sup>10</sup> Bericht zur Totalrevision des Urner Gastwirtschaftsgesetzes (Postulat Paul Jans, Erstfeld), Bericht der Urner Regierung an den Landrat vom 20.12.2016, S. 29)

noch Voraussetzung für die Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes war, habe es noch keine professionalisierte Lebensmittelkontrolle gegeben, wie es sie heute gäbe. Der Zustand eines Gastwirtschaftsbetriebes könne sich schnell ändern, weshalb vorhandene Kenntnisse im Lebensmittelrecht am Tag der Prüfung keine Gewähr für die Einhaltung dieser Vorschriften böten.<sup>11</sup>

Das Fehlen eines Wirtepatents führt nicht zu einem Anstieg von hygienerechtlich relevanten Vorfällen in den Gastbetrieben. Gemäss Jahresbericht des kantonalen Labors Zürich wurden im Jahr 2014 total 492 Verpflegungsbetriebe kontrolliert. Rund 4/5 der kontrollierten Betriebe wiesen bei dieser Erstkontrolle einen guten Hygienestatus vor. Dieser Anteil der hygienisch einwandfreien Betriebe entspricht dem Niveau der letzten beiden Jahre.<sup>12</sup> Dasselbe trifft für das Jahr 2015 zu: von kontrollierten 389 Betrieben zeigten rund 4/5 der Betriebe eine gute Hygiene bei der Erstkontrolle.<sup>13</sup> Im Kanton Zürich gewährleisteten die Gastwirtinnen auch ohne Wirtepatent erfolgreich die nötige Hygiene im Betrieb.

Ein nahezu identisches Bild präsentiert sich im Kanton Zug, der ebenfalls kein Wirtepatent kennt, respektive zu einer anderen Herangehensweise der Hygienekontrolle übergegangen ist. Der Kanton Zug verfolgt ein System der amtlichen Qualitätsbescheinigung, welche die Betriebe im Rahmen der ordentlichen Lebensmittelkontrolle erhalten. Eine Auswertung für die Jahre 2009 bis 2013 ergab ein erfreuliches Bild: der Anteil von als ungenügend klassifizierten Betrieben von anfangs rund 2% (2009) verringerte sich auf nur noch 0.7% (2013). Bemerkenswerterweise lag die Gesamtzahl der als „sehr gut“ oder „gut“ attestierten Betriebe zwischen 82.5% (2009) und 84% (2013). Die Betriebe entscheiden selbst, ob sie die amtliche Qualitätsbescheinigung im Betrieb offen sichtbar aushängen. Auf Anfrage von Konsumenten ist die Bescheinigung allerdings vorzuweisen. Viele Gastronominnen entscheiden sich für den Aushang der Bescheinigung. Dies ist für sie nicht nur eine eigentliche Werbemassnahme, sondern zeugt auch von hoher Transparenz gegenüber Konsumenten. Die Vorteile einer solchen amtlichen Qualitätsbescheinigung liegen damit auf der Hand. Geprüft und bewertet wird die Hygiene im jeweiligen Betrieb und deshalb unabhängig von der Person, die gerade aktuell den Betrieb führt. Darüber hinaus erfolgt die lebensmittelrechtliche Kontrolle regelmässig. Dies ermöglicht Kontinuität und ein aktives Monitoring. Die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften erhält damit mehr Gewicht und wird von den Wirtinnen im eigenen Interesse bestmöglich umgesetzt.

Die Einhaltung von lebensmittelrechtlichen, feuerpolizeilichen oder arbeitsrechtlichen Vorschriften ist vom Wirtepatent unabhängig. Auch bei Abschaffung des Wirtepatents behalten die übrigen rechtlichen Anforderungen an Gesuchsteller selbstverständlich weiterhin ihre volle Gültigkeit. Zur Abschaffung des Wirtepatents werden folgende Änderungen des Gastgewerbegesetzes und der Gastgewerbeverordnung empfohlen:

<b>Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 2004</b>	<b>Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) ENTWURF</b>
<p><b>§ 17. Generelle Erfordernisse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bewilligung zur Führung eines diesem Gesetz unterstellten Betriebs darf nur an Personen erteilt werden, die handlungsfähig sind und einen guten Leumund haben sowie für eine einwandfreie und ordentliche Betriebs- und Geschäftsführung Gewähr bieten.</p> <p><sup>2</sup> Die Bewilligung zur Führung eines Beherbergungs- und Restaurationsbetriebs darf zudem nur an Personen erteilt werden, die im Besitz eines gastgewerblichen Fähigkeitsausweises sind.</p>	<p><b>§ 17 Generelle Erfordernisse</b></p> <p><sup>1</sup> Bestehen keine Verweigerungsgründe gemäss § 21 dieses Gesetzes darf die Bewilligung zur Führung eines diesem Gesetz unterstellten Betriebs nur an Personen erteilt werden, die</p> <p>a) handlungsfähig sind;</p> <p>b) einen guten Leumund haben;</p> <p>c) für eine einwandfreie und ordentliche Betriebs- und Geschäftsführung Gewähr bieten.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 18. Fähigkeitsausweis</b></p> <p><sup>1</sup> Der Fähigkeitsausweis wird aufgrund einer erfolg-</p>	<p><b>§ 18</b></p> <p><i>Aufgehoben.</i></p>

<sup>11</sup> Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zur Teilrevision des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden, Heft Nr. 3/2007-2008, S. 162 und 163.

<sup>12</sup> Kantonales Labor Zürich, Jahresbericht 2014, S. 19.

<sup>13</sup> Kantonales Labor Zürich, Jahresbericht 2015, S. 30.

reich bestandenen Fachprüfung erteilt. <sup>2</sup> Die Prüfungsanforderungen und die Durchführung der Prüfung werden vom Regierungsrat in einem Prüfungsreglement geregelt.	
<b>§ 19. Anerkennung anderer Fähigkeitsausweise</b> <sup>1</sup> Die Abschlusszeugnisse von anerkannten gastgewerblichen Fachschulen sind dem Fähigkeitsausweis gleichgestellt. <sup>2</sup> Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Anerkennung der in anderen Kantonen oder im Ausland erworbenen Fähigkeitsnachweise. Sie kann ergänzende Prüfungen anordnen.	<b>§ 19</b> <i>Aufgehoben.</i>

<b>Verordnung zum Gastgewerbegesetz Vom 12. Juli 2005</b>	<b>Verordnung zum Gastgewerbegesetz ENTWURF</b>
<b>§ 4 Bewilligungsgesuche</b> <sup>1</sup> Gesuche um Erteilung oder Änderung einer Betriebsbewilligung zur Führung eines Beherbergungs- oder Restaurationsbetriebs sind für die Prüfung der persönlichen Voraussetzungen nach §§ 17ff. des Gesetzes unter Vorlage des Kauf-, Pacht- oder Mietvertrags und des allfälligen Arbeitsvertrags sowie eines Zentralstrafregister- und Betriebsregisterauszugs mit den anerkannten gastgewerblichen Fähigkeitsnachweisen schriftlich beim Bauinspektorat <sup>14)</sup> einzureichen. <sup>2</sup> Vor Erteilung der entsprechenden Bewilligung darf der Betrieb nicht eröffnet werden.	<b>§ 4 Bewilligungsgesuche</b> <sup>1</sup> Gesuche um Erteilung oder Änderung einer Betriebsbewilligung zur Führung eines Beherbergungs- oder Restaurationsbetriebs sind für die Prüfung der persönlichen Voraussetzungen nach §§ 17ff. des Gesetzes unter Vorlage des Kauf-, Pacht- oder Mietvertrags und des allfälligen Arbeitsvertrags sowie eines <del>Zentralstrafregister- und Betriebsregisterauszugs mit den anerkannten gastgewerblichen Fähigkeitsnachweisen</del> Privatauszuges aus dem Strafregister schriftlich beim Bauinspektorat <sup>15)</sup> einzureichen. <sup>2</sup> Vor Erteilung der entsprechenden Bewilligung darf der Betrieb nicht eröffnet werden.
<b>§ 7 Persönliche Geltung</b> <sup>1</sup> Stirbt die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung zur Führung eines Beherbergungs- oder Restaurationsbetriebs, so kann das Bauinspektorat <sup>16)</sup> einer im Betrieb bisher tätigen und geeigneten Drittperson gestatten, den Betrieb für höchstens zwei Jahre ohne Fähigkeitsausweis mit allen Rechten und Pflichten weiterzuführen. <sup>2</sup> Ist die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung zur Führung eines Beherbergungs- oder Restaurationsbetriebs aus besonderen Gründen länger als 60 Tage daran gehindert, den Betrieb selbst zu führen, so ist dies dem Bauinspektorat <sup>17)</sup> schriftlich mitzuteilen und eine geeignete Stellvertretung zu bezeichnen. Diese Regelung gilt für höchstens ein Jahr. Die in der Bewilligung genannte Person bleibt für die Betriebsführung grundsätzlich weiterhin verantwortlich. <sup>3</sup> In begründeten Fällen können die Fristen gemäss Abs. 1 und Abs. 2 angemessen verlängert werden.	<b>§ 7 Persönliche Geltung</b> <sup>1</sup> Stirbt die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung zur Führung eines Beherbergungs- oder Restaurationsbetriebs oder wird sie aus einem anderen Grund handlungsunfähig, so kann das Bauinspektorat <sup>18)</sup> Drittperson gestatten, den Betrieb für höchstens zwei Jahre mit allen Rechten und Pflichten weiterzuführen. <sup>2</sup> Ist die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung zur Führung eines Beherbergungs- oder Restaurationsbetriebs aus besonderen Gründen länger als 60 Tage daran gehindert, den Betrieb selbst zu führen, so ist dies dem Bauinspektorat <sup>19)</sup> schriftlich mitzuteilen und eine geeignete Stellvertretung zu bezeichnen. Diese Regelung gilt für höchstens ein Jahr. Die in der Bewilligung genannte Person bleibt für die Betriebsführung grundsätzlich weiterhin verantwortlich. <sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i>
<b>§ 13 Fähigkeitsausweis</b> <sup>1</sup> Zum Erwerb des Fähigkeitsausweises führt der Wirtverband Basel-Stadt einen Wirtkurs durch, organisiert und nimmt die Wirtfachprüfung einschliesslich ergänzender Prüfungen nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes ab. <sup>2</sup> Der Regierungsrat ernennt eine staatliche Delegierte oder einen staatlichen Delegierten, die oder der im Auftrag des Bau- und Verkehrsdepartements die Aufsicht über die Wirtfachprüfung ausübt.	<b>§ 13</b> <i>Aufgehoben.</i>
<b>§ 14. Anerkennung anderer Fähigkeitsausweise</b> <sup>1</sup> Die Anerkennung der Fähigkeitsausweise anderer	<b>§ 14</b> <i>Aufgehoben.</i>

<sup>14)</sup> § 4: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.  
<sup>15)</sup> § 4: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.  
<sup>16)</sup> § 7 Abs. 1: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.  
<sup>17)</sup> § 7 Abs. 2: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.  
<sup>18)</sup> § 7 Abs. 1: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.  
<sup>19)</sup> § 7 Abs. 2: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

<p>Kantone erfolgt auf Grund einer Liste bestimmter Ausbildungsinstitutionen, die den Antragstellerinnen und -stellern in Form eines Merkblattes des Bauinspektorats<sup>20)</sup> abgegeben wird.</p> <p><sup>2</sup> Über die Anerkennung der im Ausland erworbenen Fähigkeitsnachweise entscheidet das Bauinspektorat<sup>21)</sup> auf Grund deren Vorlage gestützt auf das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit und dessen Anhang III zur gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Zeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise.</p> <p><sup>3</sup> Fähigkeitsnachweise, welche aus Ländern stammen, die nicht zu den Unterzeichnerstaaten des Abkommens vom 21. Juni 1999 gehören, werden im Einzelfall auf eine mögliche Anerkennung überprüft.</p> <p><sup>4</sup> Das Bauinspektorat<sup>22)</sup> ordnet die erforderlichen Ergänzungsprüfungen im Sinn von § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes an und legt den Prüfungstoff fest.</p>	
--	--

### 3.4 Mini-Gastroangebot

Die Tendenz, Speisen und/oder Getränke im Take-Away-Betrieb oder im Laden an einem Stehtisch sofort zu verzehren, nimmt stark zu. Rund 18% der konsumierten Speisen im Gastroangebot werden „über die Gasse“ bezogen.<sup>23</sup> Gemäss geltender gesetzlicher Grundlage dürfen Lebensmittelläden grundsätzlich keine Speisen oder Getränke zum Konsum an Ort und Stelle anbieten, ohne über eine Betriebsbewilligung für einen Gastgewerbebetrieb (und ein Wirtepatent) zu verfügen. Im Sinne einer Ausnahme dürfen aber bereits jetzt Detailhandelsgeschäfte für Lebensmittel aller Art dann Waren zum sofortigen Konsum abgeben, wenn dieses Angebot klar das Nebenangebot ist. Darunter fallen z.B. Bäckereien, die über wenige, von aussen kaum einsehbare Tische im Verkaufsladen verfügen. Dieses Annexangebot müsse erkennbar hinter dem Hauptzweck des Geschäfts zurücktreten.<sup>24</sup> Daraus hat sich im Vollzug die Praxis entwickelt, dass die Sitz- und Stehplätze nicht von aussen einsehbar sein dürfen und in der Regel nicht mehr als zehn Sitz- oder Stehplätze zulässig sind. Mit der Liberalisierung des Gastgewerbegesetzes wird vorgeschlagen, diese Praxis als „Wirten im Bagatellbereich“ (Mini-Gastroangebot) auf Gesetzesstufe festzuhalten und dieses bewilligungsfrei zuzulassen. Nach dem vorliegenden Änderungsvorschlag soll das Mini-Gastroangebot neu allen Betrieben zustehen, die dem Lebensmittelrecht unterstehen. Das bereits anlässlich der Einführung des Gastgewerbegesetzes diskutierte Argument, Lebensmittelläden und Detailhandelsgeschäfte unterlägen einer umfassenden lebensmittelpolizeilichen Kontrolle, gelten auch heute noch uneingeschränkt. Wer Lebensmittel herstellt, verarbeitet, behandelt, lagert, transportiert, abgibt, einführt oder ausführt, hat seine Tätigkeit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde zu melden (vgl. Art. 20 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung des Bundes vom 5. November 2005 [SR 817.02]). Das kantonale Laboratorium kann in den betroffenen Betrieben sogenannte Betriebskontrollen zur Inspektion der hygienischen Verhältnisse durchführen. Daran würde sich mit der Änderung des Gastgewerbegesetzes nichts ändern. Im Gegenteil, es wird neu im Gesetzestext explizit festgehalten, dass ein Mini-Gastroangebot nur bewilligungsfrei anbieten darf, wer dem Lebensmittelrecht untersteht. Hinzu kommt ein Alkoholverkaufsverbot für Betreiber eines Mini-Gastroangebots.

Darüber hinaus wird nachfolgend ein alternativer Vorschlag eines anderen Abgrenzungskriteriums als die Anzahl der Sitz- und Stehplätze zur Diskussion gestellt. Nebst dem Verbot, Alkohol zu verkaufen, könnte zukünftig als Abgrenzungskriterium auf die sogenannte maximale Fläche

<sup>20)</sup> § 14 Abs. 1: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

<sup>21)</sup> § 14 Abs. 2: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

<sup>22)</sup> § 14 Abs. 4: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

<sup>23)</sup> Branchenspiegel 2017, Gastrsouisse, S. 4.

<sup>24)</sup> Ratschlag zu einem Gesetz über das Gastgewerbe vom 11. Februar 2003, Nr. 9222, S. 3

zurückgegriffen werden. Für die Ermittlung dieser maximalen Fläche zählen sowohl die Innen- als auch die Aussenbewertungsflächen des Betriebes, sei es auf Privatgrund oder auf Allmend. Für die Ermittlung der Innenflächen ist die Betrachtung der Nettogeschossfläche gemäss SIA-Norm ausschlaggebend. Die Nettogeschossfläche gemäss SIA-Norm 416 ist der Teil der Geschossfläche zwischen den umschliessenden oder innenliegenden Konstruktionsbauteilen.<sup>25</sup> Bei Mietwohnungen wird diese Fläche oft auch „Mietfläche“ genannt. In anderen Worten handelt es sich dabei eigentlich um jene Innenfläche, die dem Betreiber gesamthaft für seinen Betrieb zur Verfügung steht. Diese Fläche kann z.B. anhand eines Grundrisses errechnet werden. Zu dieser so bestimmten Nettogeschossfläche wird die Aussenbewertungsfläche des Betriebes hinzugerechnet. Ziel ist es, die Gastrobetriebe so über ihre „Grösse“ abgrenzen zu können. Flächenmässig „kleine“ Betriebe wie z.B. kleine Kaffees oder Kioske benötigen neu keine Betriebsbewilligung mehr. Als Grenze für dieses Wirten im Bagatellbereich wird die Maximalgrösse von 80m<sup>2</sup> vorgeschlagen. Diese Vergleichsgrösse kennen wir bereits bezüglich Raucherräume, wo sich die Maximalgrösse von 80m<sup>2</sup> bewährt. Diese „Ausnahmegrösse“ stellt sicher, dass erst ein Betrieb mit einer gewissen Grösse ein entsprechend attraktives Gastroangebot macht. Daher wird folgende Änderung des Gastgewerbegesetzes vorgeschlagen:

<p><b>Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 2004</b></p>	<p><b>Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz)</b>  <b>ENTWURF</b></p>
<p><b>§ 5 Ausnahmen</b>  <sup>1</sup> Von der Bewilligungspflicht nach § 4 sind Detailhandelsgeschäfte für Lebensmittel aller Art ausgenommen, die ihren Kunden als Nebenangebot zum Verkauf einen beschränkten Bereich zum Konsum der erhältlichen Waren an Ort und Stelle zur Verfügung halten, sofern sie einer umfassenden Kontrolle durch die Lebensmittelpolizei unterliegen.  <sup>2</sup> Das Nähere, insbesondere die maximale Grösse des Bereiches zum Konsum der erhältlichen Waren, wird durch Verordnung geregelt.</p>	<p><b>§ 5 Ausnahmen</b>  <sup>1</sup> Von der Bewilligungspflicht nach § 4 ausgenommen sind Betriebe, die dem Lebensmittelrecht unterstehen und im Bagatellbereich wirten.  <sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i>  <i>Variante 1</i> Im Bagatellbereich wirtet wer,  a) höchstens 10 Sitz- oder Stehplätze zur Konsumation von Speisen sowie Getränken an Ort und Stelle anbietet und;  b) keinen Alkohol verkauft.  <i>Variante 2</i> Im Bagatellbereich wirtet, wer  a) über einen Betrieb mit einer Fläche von maximal 80 m2 verfügt und;  b) keinen Alkohol verkauft.  <sup>3</sup> Das Nähere, insbesondere die Details zur Berechnung der zulässigen Fläche, wird durch Verordnung geregelt.</p>

<p><b>Verordnung zum Gastgewerbegesetz Vom 12. Juli 2005</b></p>	<p><b>Verordnung zum Gastgewerbegesetz</b>  <b>ENTWURF</b></p>
<p><b>§ 6 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht</b>  <sup>1</sup> Unter den gemäss § 5 des Gesetzes von der Bewilligungspflicht ausgenommenen Detailhandelsgeschäften sind namentlich selbst produzierende Bäckereien, Konditoreien und Confisereien sowie Geschäfte zu verstehen, welche ein kleines Sortiment an Lebensmitteln anbieten, die sich in ähnlicher Weise zum sofortigen Konsum an Ort und Stelle eignen.  <sup>2</sup> Diese Betriebe können für ihre Kunden maximal zehn Sitz- oder Stehplätze zum Konsum ihrer branchenüblichen Produkte einrichten, ohne der Bewilligungspflicht nach § 4 des Gesetzes zu unterstehen.  <sup>3</sup> Das Nebenangebot muss erkennbar hinter dem Hauptzweck des Geschäfts, dem Verkauf der Waren zur Mitnahme, zurücktreten.  <sup>4</sup> Ladenbesitzerinnen und -besitzer, die sich an diese Vorgaben nicht halten, können jederzeit der Bewilligungspflicht unterstellt werden.</p>	<p><b>§ 6 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht</b>  <sup>1</sup> Die Fläche gemäss § 5 des Gesetzes ist die Summe der Nettogeschossfläche gemäss SIA-Norm 416 und den Aussenbewertungsflächen.  <sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i>  <sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i>  <sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>

<sup>25</sup> SIA-Norm 416, 2003, Art. 2.1.



## 3.5 Weitere Änderungen

### 3.5.1 Ergänzungen der Gründe für Verweigerung der Betriebsbewilligung

Der geltende § 21 des Gastgewerbegesetzes regelt, aus welchen Gründen eine Betriebsbewilligung verweigert oder gegebenenfalls entzogen werden kann. Derzeit wird eine Bewilligung verweigert, wenn in den letzten fünf Jahren wiederholt wegen Übertretung der einschlägigen Vorschriften eine Strafe ausgesprochen wurde (§ 21 Abs. 1 lit. b GGG). Unklar ist bis heute, worum es sich bei diesen sogenannten „einschlägigen Vorschriften“ handelt. Diese Unklarheit soll beseitigt werden. Im Gesetzestext sind deshalb konkret die lebensmittel- und umweltrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften zum Schutz vor Passivrauchen zu nennen. Dies erhöht die Rechtssicherheit.

### 3.5.2 Aufhebung der „Wohnsitzpflicht“

Das heutige Gastgewerbegesetz verlangt in § 20 von Inhabern einer Betriebsbewilligung ihren Wohnsitz so zu wählen, dass sie ihrer Pflicht zur verantwortlichen Betriebsführung nachkommen können. Diese „Wohnsitzpflicht“ hängt mit dem alten Verständnis der Gaststubenführungspflicht zusammen. Durch die die Aufhebung der Anwesenheitspflicht und die Abschaffung des Wirtepatents ist das „Wohnsitzerfordernis“ nicht mehr notwendig. Mit dem heutigen Verständnis von Niederlassungs- und Wirtschaftsfreiheit ist es ohnehin nicht mehr vereinbar. Dieser Paragraph ist folglich ersatzlos zu streichen.

### 3.5.3 Begriffe

Gleichzeitig mit den obigen Änderungen werden veraltete Begriffe angepasst. So wird jene Bestimmung<sup>26</sup> geändert, wonach eine Betriebsbewilligung verweigert wird, wenn jemand in den letzten fünf Jahren zu einer „Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe“ verurteilt worden ist, sofern die Straftat einer einwandfreien Betriebsführung entgegenstand. Das heutige nationale Strafrecht spricht seit dem 1. Januar 2007 von „Freiheitsstrafe“ oder „Geldstrafe“. Entsprechend ist die alte Terminologie des GGG anzupassen.

### 3.5.4 Weitere Änderungen in Verordnungen, Reglementen etc.

Die Teilrevision des Gastgewerbegesetzes zieht entsprechende Veränderungen der Verordnung zum Gastgewerbegesetz nach sich. Bei Abschaffung des Wirtepatents entfällt fortan auch die Wirteprüfung. Daher kann das Prüfungsreglement (SG 563.150) gesamthaft aufgehoben werden. Ebenso werden sich daraus in der Gebührenverordnung zum Gastgewerbegesetz (GebVGGG) vereinzelte Streichungen von Gebühren für das Wirtepatent ergeben.

## 4. Fazit

Das geltende Gastgewerbegesetz enthält Bestimmungen, die eine innovative und attraktive Gastronomie verhindern. Das Bau- und Verkehrsdepartement stellt in folgenden vier Bereichen Liberalisierungspotenzial fest: Die Bewilligungsinhaberin ist als verantwortliche Person verpflichtet, im Rahmen der üblichen Normalarbeitszeit resp. mindestens während den Hauptbetriebszeiten und den störungsanfälligen Zeiten persönlich im Betrieb anwesend zu sein. Diese Anwesenheitspflicht ist mit den heutigen Gastroformen nicht mehr vereinbar. Als erste Massnahme soll diese aufgehoben werden. Gastronominnen werden nach basel-städtischem Recht, was ihre finanziellen Belange betrifft, strenger kontrolliert als andere Berufsgruppen. Eine für die Führung eines Gastrobetriebs notwendige Betriebsbewilligung darf resp. muss unter gewissen Voraussetzungen entzogen oder verweigert werden. Im Vollzug wird eine Betriebsbewilligung entzogen, wenn sich im Laufe des Betriebes Betreibungen in bedeutendem Umfang (sprich: Fr. 50'000) anhäufen. Letztlich führt dies zur staatlichen Schliessung des Betriebs wegen finanzieller Belange, auch

<sup>26</sup> § 21 Abs. 1 lit. a Gastgewerbegesetz

wenn der Betrieb sonst keine Verfehlungen aufweist. Diese Ungleichbehandlung gegenüber ähnlichen Berufsgruppen wie Handwerkerinnen oder Freischaffende entspricht nicht einem liberalen Staatsverständnis. Im Sinne der Deregulierung ist den Gastronomen zweitens ihre unternehmerische Selbstverantwortung zuzugestehen. Heute kann in Basel-Stadt ein Gastbetrieb nur mit Fähigkeitszeugnis (Wirtepatent) geführt werden. Die Befürworter des Wirtepatents behaupten, nur so könne ein hygienischer Minimalstandard gewährleistet werden. Dies trifft nicht zu. Beispielsweise der Kanton Zürich und der Kanton Zug erreichen die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften auch ohne Wirtepatent. Rund 4/5 der Betriebe weisen eine gute oder sehr gute Hygiene im Betrieb vor. Als dritte Massnahme führt die Abschaffung des Wirtepatents zu administrativen Erleichterungen, ohne dass damit ein Qualitätsverlust einhergeht. Dies entspricht den Anliegen gemäss Anzug Thomas Gander, wonach die Innovationsfreundlichkeit der Gastronomie gefördert werden soll. Das Gastgewerbegesetz weist noch weiteres Liberalisierungspotenzial auf. Aktuell dürfen Lebensmitteläden nur ausnahmsweise Speisen oder Getränke zum Konsum an Ort und Stelle anbieten, ohne über eine Betriebsbewilligung für einen Gastgewerbebetrieb (und ein Wirtepatent) zu verfügen. Dazu hat sich im Vollzug die Praxis entwickelt, dass maximal 10 Sitz- und Stehplätze zulässig sind und nicht von aussen einsehbar sein dürfen. Diese Praxis wird als vierte Massnahme neu im Gesetzestext explizit festgehalten und spezifiziert. Das Wirten im Bagatellbereich (Mini-Gastroangebot) soll nur dann bewilligungsfrei möglich sein, wenn der Betrieb dem Lebensmittelrecht untersteht und keinen Alkohol verkauft. Als Variante wird ein alternativer Vorschlag eines anderen Abgrenzungskriteriums als die Anzahl der Sitz- und Stehplätze zur Diskussion gestellt. Neu könnte das Wirten im Bagatellbereich über die Fläche (Nettogeschossfläche gemäss SIA-Norm 416 zuzüglich Aussenflächen) des Betriebes abgegrenzt werden. Wer einen Betrieb von maximal 80m<sup>2</sup> (Summe der Innen- und Aussenflächen) führt und keinen Alkohol verkauft, soll dazu keine Betriebsbewilligung benötigen. Alle diese Vorschläge für die Teilrevision des Gastgewerbegesetzes führen zu liberalen Rahmenbedingungen für Wirtinnen und damit zu einer attraktiven, qualitätsvollen und innovativen Gastronomie im Kanton Basel-Stadt.